



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-633-038894

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, den von der Insolvenz des Rechenzentrums AvP Deutschland GmbH betroffenen Apotheken eine finanzielle Kompensation des Verlusts aus staatlichen Mitteln – z. B. durch staatliche Aufbaubanken oder einen Rettungsfonds – zu gewähren und geeignete Mechanismen zu schaffen, um Finanzkriminalität frühzeitig zu erkennen und deren Auswirkungen begrenzen.

Zur Begründung erklärt die Petentin, die Deutschen Apotheken arbeiteten mit Rechenzentren zusammen, die die Rezeptabrechnung bei den Krankenkassen übernahmen. Regelmäßig zahle das Rechenzentrum die Umsätze des Vormonats aus. Im September 2020 seien die Auszahlungen der Augustumsätze für 3.500 Apotheken ausgeblieben, die mit dem Rechenzentrum AvP zusammenarbeiteten. Die Apotheken stünden infolge dessen vor erheblichen Liquiditätsengpässen, die in nicht wenigen Fällen existenzbedrohend seien.

Es entstehe der Eindruck schwerer Finanzkriminalität, da die Gründe für die Insolvenz in einem gegen zwei Beschäftigte gerichteten Ermittlungsverfahren festgestellt würden.

Die Zusammenarbeit mit einem Rechenzentrum eigener Wahl sei durch den Staat gesetzlich vorgegeben. Die hieraus entstehenden Risiken bei den Apotheken müssten durch eine stärkere staatliche Kontrolle kompensiert werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) habe es versäumt, den Unregelmäßigkeiten bei AvP nachzugehen und frühzeitig zu intervenieren.

Die Hauptlast des Skandals müssten die Apotheken selbst tragen und "schlimmstenfalls mit ihrem Privatvermögen haften". Daher sei ein Rettungsschirm, wie es bei der



Unterstützung anderer Unternehmen in wirtschaftlichen Schieflagen üblich sei, angezeigt. Zinsgünstige Kredite würden den Apotheken langfristig nicht helfen. Eine Zuwendung würde nicht nur das zerstörte Vertrauen der Betroffenen ausgleichen, sondern tausende Apotheken und Arbeitsplätze sichern.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 1.126 Unterstützer fand, 572 Mitzeichner auf Unterschriftenlisten erhielt und in 45 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss verkennt keineswegs die Folgen der Insolvenz von AvP und ist sich der damit einhergehenden Belastungen für betroffene Apotheken bewusst. Im Zuge der Aufarbeitung der Insolvenz von AvP wird seitens der Bundesregierung auch geprüft, ob sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt.

Derzeit sind keine spezifischen Maßnahmen für die von der Insolvenz der AvP betroffenen Apotheken geplant. Für Apotheken besteht grundsätzlich die Möglichkeit, unterstützende Liquiditätshilfen im Rahmen des bestehenden KfW-Sonderprogramms, einschließlich des KfW-Schnellkredits, in Anspruch zu nehmen. Das KfW-Sonderprogramm steht grundsätzlich sowohl gewerblichen Unternehmen als auch Freiberuflern offen, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Seit dem 9. November 2020 können auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten Vollzeitäquivalent (VZÄ) den KfW-Schnellkredit beantragen, d. h. es können auch kleinere Apotheken davon profitieren.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der verschiedenen Varianten des Sonderprogramms unterscheiden sich nach Gründungsjahr und Beschäftigtenzahl des kreditsuchenden Unternehmens sowie nach Haftungsumfang des beteiligten Finanzierungspartners. Die Konditionen der Kreditprogrammvarianten unterscheiden sich u. a. nach Laufzeit, Zinssatz, maximaler Darlehenssumme, nach Möglichkeiten zur Kumulation mit anderen staatlichen Beihilfe und zur vorzeitigen Rückzahlung. Apotheken können mit der jeweiligen Hausbank prüfen, welche Programmvariante passt. So kann Apotheken individuell und bedarfsgerecht geholfen werden.



Das Bundesministerium der Finanzen informiert auf seiner Homepage über die KfW-Kreditprogramme unter Finanzielle Hilfen zur Abfederung der Coronakrise.

Weiterführende Informationen über die in Frage kommenden Kreditprogramme der KfW (Stand 11.12.2020) finden sich in den Informationsblättern, die über die Homepage der KfW abrufbar sind:

- KfW-Schnellkredit:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

- KfW-Unternehmerkredit

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

- KfW-Gründerkredit-Universell:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnder-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnder-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell(073_074_075_076)/)

Die Kredite können nicht direkt bei der KfW beantragt werden, sondern müssen über einen Finanzierungspartner beantragt werden. Dies wird in der Regel, muss aber nicht, die Hausbank sein. Betroffene Apotheken können mit ihren Hausbanken bei Bedarf zudem auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Eine Anfrage für eine Finanzierung bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.